



Angeschagen, am 22.06.2026
Abgenommen, am 23.07.2026
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Amtssigniert. SID2026061184878
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Mag. Gudrun Hofmann
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl -- beim Antworten bitte angeben
IM-WR/B-1862/1-2026
Imst, 16.06.2026

**Gemeinde Sölden als Mitglied des Wasserverband Westtirol;
Öztaler Ache – Fluss-km 45+775 bis 45+810 – Sanierung Ufersicherungen –
wasserrechtliches und naturschutzrechtliches Verfahren;**

KUNDMACHUNG

Seitens der Gemeinde Sölden als Mitglied des Wasserverband Westtirol wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Imst unter Vorlage von Projektunterlagen des Ingenieurbüro Schönherr, Biberwier, die Erteilung der wasserrechtlichen und der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Durchführung von Ufersicherungsmaßnahmen am orographisch rechten Ufer der Öztaler Ache zwischen Fluss-km 45+775 und 45+810 beantragt.

Im betroffenen Bereich ist auf der orographisch rechten Uferseite der Öztaler Ache die Ufersicherung zerstört und sind nur mehr einzelne Wasserbausteine vorhanden. Unmittelbar im Anschluss befindet sich das Widerlager der Straßenbrücke zum Ortsteil Neder. Bei einem Hochwasserereignis ist davon auszugehen, dass es im betroffenen Bereich zu weiteren Erosionen kommt, sodass die Ufersicherung einschließlich der Fundierung neu hergestellt werden muss.

Geplant ist die Neuerrichtung der Ufersicherung mittels Deckwerk aus schweren Wasserbausteinen. Die Fundierung soll mit einer Reihe Ansatzsteine (Kantenlänge 2,0 m bis 2,5 m), die auf den felsigen Untergrund aufgesetzt werden können und direkt an den bestehenden Felsblock beim Brückenwiderlager anschließen, erfolgen. Das Deckwerk wird mit Wasserbausteinen mit einer Kantenlänge von ca. 1,5 m hergestellt. Dabei sollen die noch vorhandenen Steine neu aufgebaut und das Bauwerk durch weitere zugeführte Steine ergänzt werden. Das Deckwerk wird rau und werden die Steine trocken, ohne Beton, verlegt. Die Neigung des Deckwerkes beträgt 1:1 (45°) bis 2:3 (34°). Die Länge des Deckwerkes beträgt 30 m.

Die Herstellung des Deckwerkes erfolgt mit einem Bagger, der im Projektbereich rechtsufrig in die Ache einfahren kann. Zu diesem Zweck wird eine temporäre Rampe geschüttet. Im Gewässerbett selbst soll mit zugeführtem Material eine Wasserabkehr (Ablenkdam) aufgeschüttet werden, sodass eine trockene Arbeitsfläche für die Durchführung der Maßnahmen vorhanden ist. Der Ablenkdam wird mit dem Baufortschritt der Ufersicherung jeweils abschnittsweise hergestellt und wieder vollständig rückgebaut.

Die Abflussverhältnisse in der Öztaler Ache werden durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert.

Sämtliche Arbeiten sollen in der Niederwasserzeit zwischen Oktober und April des Folgejahres ausgeführt werden, wobei die Bauzeit mit insgesamt ca. 3 Wochen angegeben wurde.

Von den Baumaßnahmen selbst wird ausschließlich das Gst.Nr. 6852/1 (Öztaler Ache), KG Sölden, berührt. Die Zufahrt erfolgt auf den bestehenden Wegen auf Gst.Nr. 6783 und 6785, beide KG Sölden, samt Nederbrücke. Durch die Herstellung des Bauhilfsweges zur Ache sowie zur Materiallagerung werden zusätzlich Teilflächen der Gst.Nr. 5758 und 5675/2, beide KG Sölden, berührt.

Im betroffenen Bereich wird das Fischereirevier Nr. 3016 berührt, bei welchem die Gemeinde Sölden Fischereiberechtigte ist.

Die im Nahbereich befindliche Abwasser-Pumpstation der Abwasserbeseitigungsanlage Sölden samt Notüberlauf wird durch die gegenständlichen Maßnahmen nicht berührt.

Zur gegenständlichen Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025, den §§ 12a, 14, 15, 41, 98, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018 (WRG 1959), und den §§ 7, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025 (TNSchG 2005), eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 22.07.2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:00 Uhr

im Gemeindeamt Sölden

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, und im Gemeindeamt Sölden zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann